

Satzung

für einen eingetragenen Verein zur Förderung der Direktvermarktung im Landkreis Tirschenreuth

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TIR – DIREKT, Direktvermarkterverein im Landkreis Tirschenreuth. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Tirschenreuth.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich den Zweck die Direktvermarktung im Landkreis Tirschenreuth zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Der Verein hat besonders folgende Aufgaben:
 - a) Gemeinsame Werbung für die Direktvermarktung
 - b) Belebung und Förderung des bäuerlichen Marktwesens im Landkreis Tirschenreuth
 - c) Durchführung sämtlicher Maßnahmen, die zur Errichtung von Bauernmärkten notwendig sind
 - d) Organisation des Marktlaufes (z.B. Zuteilung der Standplätze, Reinigung und sonstige Organisationsfragen), Rahmenprogramm
 - e) Durchführung von Veranstaltungen zur Beratung und Förderung der Vereinsmitglieder.
4. Bei seinen Aufgaben arbeitet der Verein mit bestehenden Institutionen und Organisationen, vor allem mit den staatlichen und kommunalen Organen, zusammen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies schließt jedoch eine Besoldung von Angestellten, die z. B. mit Organisationsfragen betraut sind, nicht aus.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen werden. Sie müssen Land-, Forst- und / oder Teichwirte im Landkreis Tirschenreuth sein.

3. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck fördern, aber nicht als Anbieter am Bauernmarkt auftreten. Die in dieser Satzung niedergelegten Bestimmungen finden für fördernde Mitglieder nur insoweit Anwendung, als sie nicht die Situation der Anbieter auf dem Markt regeln.
4. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Der Antrag muß den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten, bei ordentlichen Mitgliedern auch Angaben, welche Erzeugnisse auf dem Markt angeboten werden können.
5. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch freiwilligen Austritt.
 - b) bei Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft.
 - c) durch den Tod des Mitglieds.
 - d) wenn über das Vermögen des Mitglieds das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Marktordnung verstößt oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Satzung

für einen eingetragenen Verein zur Förderung der Direktvermarktung im Landkreis Tirschenreuth

5. Darüber hinaus kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Mitglied und den übrigen Mitgliedern gestört oder wenn die persönliche Zusammenarbeit mit dem Mitglied erschwert ist und wenn der Zweck des Vereins und die Erfüllung seiner Aufgaben dadurch gefährdet sind. Absatz 4, Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

In schweren Fällen ist der Ausschluss ohne Einhaltung einer Frist möglich; ansonsten ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten.

6. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstehenden Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.
7. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind insbesondere berechtigt, die angebotenen Informationen zu beanspruchen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
2. Das Mitglied hat ein Recht darauf, dass persönliche Daten, die dem Verein mitgeteilt worden sind, nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden.
3. Die Mitglieder sind vor allem verpflichtet:
 - a) die Satzung, die Marktordnung sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
 - b) nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben, die sich der Verein gestellt hat, mitzuwirken.
 - c) die festgesetzten Beiträge und sonstigen Umlagen zu leisten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für eine ausreichende Haftpflichtversicherung für seine Tätigkeit auf dem Bauernmarkt zu sorgen.

§ 6 Landwirtschaftliche Erzeugnisse, Verkauf

1. Die Mitglieder dürfen nur selbsterzeugte Produkte oder Erzeugnisse direkt von anderen persönlich bekannten einheimischen landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich des Gartenbaues, des Obstbaues, des Weinbaues, der Fischerei in

Binnengewässern und der Imkerei feilbieten und verkaufen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Ware von anderen Betrieben mit dem tatsächlichen Erzeugerbetrieb deutlich sichtbar und gut lesbar zu kennzeichnen.
3. Das Feilbieten und der Verkauf der Erzeugnisse sind nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erlaubt. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

§ 7 Wettbewerb

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine für alle Mitglieder bekömmliche Wettbewerbssituation zu schaffen und zu erhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten haben sich alle Beteiligten nach besten Kräften zu bemühen, diese einvernehmlich, friedlich und mit fairen Mitteln auszuräumen. Das Profitinteresse des Einzelnen hat dabei zurückzutreten, wenn anderenfalls der Vereinszweck oder die Erfüllung der Vereinsaufgaben gefährdet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Sie haben außerdem die nach der jeweils gültigen Marktordnung festzusetzenden Standgebühren und sonstigen Umlagen zu bezahlen.
2. Für das Jahr des Beitritts ist ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Zahlungen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassier/erin, der/dem Schriftführer/in und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Der/die Vorstandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in besitzen Einzelvertretungs-

Satzung

für einen eingetragenen Verein zur Förderung der Direktvermarktung im Landkreis Tirschenreuth

befugnis. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 1 c) gebunden.

Der Vorstand beschließt intern – soweit dies erforderlich ist – über einzelne Vertretungshandlungen mit einfacher Mehrheit. Hierbei müssen alle Vorstandsmitglieder mitwirken, wobei eine gleichzeitige Anwesenheit nicht erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte gemeinsam. Die Mitgliederversammlung kann die Geschäftsführung näher regeln, insbesondere jedem Vorstandsmitglied einen Bereich zuteilen.
4. Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme ist außerdem der Geschäftsführer des bayerischen Bauernverbandes und das Amt für Landwirtschaft, die für den Landkreis Tirschenreuth zuständig sind. Sie sind nicht befugt, den Verein zu vertreten oder die Geschäfte zu führen. Der Vorstand kann ihnen jedoch bestimmte Aufgaben im Einzelfall oder allgemein übertragen. Sie beraten den Vorstand in Angelegenheiten des Vereins.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf oder ständig weitere Personen bzw. Institutionen zu den Sitzungen einladen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Organisation der Bauernmärkte
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung durch die

Mitgliederversammlung herbeizuführen.

3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist, soweit ein zuvor von der Mitgliederversammlung festgelegter Betrag überschritten wird.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren – gerechnet von der Wahl an – gewählt. Geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in bis zum Ende der regulären Amtsdauer gewählt.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch den/die Vorsitzende/n oder durch seine/n Stellvertreter/in einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder einstimmig dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch einen Familienangehörigen oder ein anderes Vereinsmitglied unter schriftlicher Vollmacht vorlage vertreten lassen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;

Satzung

für einen eingetragenen Verein zur Förderung der Direktvermarktung im Landkreis Tirschenreuth

- Entlastung des Vorstands.
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Marktordnungen sowie über die Auflösung des Vereins
- e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern

in der Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestellt. Die Entsendung von anwesenden Nichtmitgliedern in den Wahlausschuss wird zugelassen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; dies gilt auch für eine Änderung der Marktordnungen des Vereins. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat(inn)en, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. § 15 gilt entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Wahlen werden von einem aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss durchgeführt. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden

2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Der Liquidationserlös fließt dem bäuerlichen Hilfsdienst zu.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung für einen eingetragenen Verein zur Förderung der Direktvermarktung im Landkreis Tirschenreuth

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung
am 15.12.1997 und neu gefasst am 27.01.2009

Der Vorstand:

Die Schriftführung:

Anwesende Mitglieder: